

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29. November 2024

86. Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird (XXII. Gp. RV 2632 AB 2666)

### Gesetz vom 17. Oktober 2024, mit dem das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen und öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgld. LDHG)“**

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt, das Wort „Neue“ entfällt und nach dem Wort „Berufsschulen“ wird die Wortfolge „und öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ eingefügt.

3. In § 2 lit. a wird der Ausdruck „Art. VI“ durch den Ausdruck „Art. IV“ ersetzt und nach dem Zitat „BGBl. Nr. 215/1962“ die Wortfolge „, auf Vorschlag der Bildungsdirektion“ eingefügt.

4. In § 2 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Strickpunkt ersetzt und folgende lit. e und lit. f werden angefügt:

„e) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 316/1975, auf Vorschlag der Bildungsdirektion;

f) die Auswahl von Leiterinnen und Leitern öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen (Schulleiterinnen bzw. Schulleitern) nach den bundesgesetzlichen Vorschriften.“

5. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Stellenplanvollzug“ die Wortfolge „an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen und öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“ eingefügt.

6. In der Überschrift zu § 7 wird das Wort „kommene“ durch das Wort „kommende“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt und das Wort „Neue“ entfällt.

8. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt und das Wort „Neue“ entfällt.

9. Dem § 17 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Titel, § 1 Abs. 1, § 2 lit. a, d, e und f, § 6 Abs. 2, die Überschrift zu § 7, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Hergovich

Der Landeshauptmann:  
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)